



Industrie- und Handelskammer
Halle-Dessau

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau, Geschäftsstelle Dessau
Lange Gasse 3, 06844 Dessau-Roßlau

Ihr Zeichen / Nachricht vom

Ihr Ansprechpartner

Herr Horn

E-Mail

shorn@halle.ihk.de

Telefon

0340/26011-0

Telefax

0340/2601144-22

Identnummer

00767475

Dessau-Roßlau, 9. Oktober 2019

Haftungsrisiko Geschäftsführer - zu Risiken und Nebenwirkungen von Führungsaufgaben und GmbH Führerschein

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir laden Sie recht herzlich zum Regionalen Wirtschaftstag der IHK Halle-Dessau am

**Donnerstag, den 7. November 2019, 10:00 bis ca. 13:00 Uhr in die
IHK-Geschäftsstelle Dessau, 06844 Dessau-Roßlau, Lange Gasse 3, Raum 3.05**
(kostenlose Parkplätze vorhanden)

ein. Geschäftsführer einer GmbH haben eine Fülle von Rechten, aber auch Pflichten gegenüber Geschäftspartnern, der Gesellschafterversammlung und beispielsweise auch dem Finanzamt. Diese müssen bekannt sein, um einer unter Umständen drohenden persönlichen Haftung oder gar möglichen strafbaren Handlung entgegen zu können.

Des Weiteren geben wir Ihnen einen Überblick zur GmbH:

- Die „beschränkte Haftung“ gilt für den Gesellschafter – aber nicht für den Geschäftsführer!
- Welche Folgen haben Pflichtverletzungen?
- Vor- und Nachteile der Rechtsform GmbH – Wann ist die Umwandlung vorteilhaft?
- Wie ist mein Versicherungsstatus? Bin ich Unternehmer oder Arbeitnehmer?
- Wie kann ich „Privatentnahmen“ vornehmen?

Steuerberaterin Simone Dieckow und Rechtsanwalt Guido Brenke geben Ihnen einen Überblick über die mit der Position eines Geschäftsführers einhergehende persönliche Haftung. Es wird insbesondere dargestellt, wo tatsächliche Haftungsfallen liegen und wie diese vermieden werden können.

Haben wir Ihr Interesse geweckt, informieren Sie uns bitte über Ihre Teilnahme an dieser **kostenfreien** Veranstaltung bis **zum 1. November 2019** auf dem beigefügten Antwortfax.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Mit freundlichen Grüßen

Sven Horn
Geschäftsstellenleiter
Geschäftsstelle Dessau

Anlage
Antwortfax

Steuerberaterinnen Sabine Patzelt, Maria Gast und Simone Dieckow



„Wir sind Steuerberaterinnen aus Leidenschaft.

Unser Team und wir geben täglich unser Bestes, damit Sie so wenig wie möglich Steuern zahlen, Sie Ihre unternehmerischen Ziele erreichen und Sie bei uns einfach bestens beraten sind.“

Inhaltsübersicht

1. Die GmbH als Rechtsform
2. Finanzielle Aspekte
3. Rechtsformvergleiche
4. Gründung der GmbH / Umwandlung
5. Der laufende Geschäftsbetrieb der GmbH
6. Beendigung der GmbH
7. Alternativen zur GmbH

Inhaltsübersicht

1. Die GmbH als Rechtsform

- 1.1 Strukturmerkmale der GmbH
- 1.2 Vorteile / Nachteile der GmbH

1.1 Strukturmerkmale der GmbH

- GmbH = juristische Person
(Abgrenzung Gesellschaft / Gesellschafter)
- Beschränkung der Haftung auf das Gesellschaftsvermögen
(Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung)
- Vertretung durch Geschäftsführer
(Organstellung / Dienstverhältnis / Gesellschafterstellung)
- Wesentliche Entscheidungen durch Gesellschafter
(Gesellschafterbeschlüsse / Anweisungen an die Geschäftsführung)

1.2 Vorteile der GmbH (auch für Kleinunternehmer)

- Haftungsbeschränkung
- Anerkannte Rechtsform / Seriosität
- Vergleichsweise einfache gesellschaftsrechtliche Handhabung
- Steuerlicher Vorteil der Abzugsfähigkeit von Geschäftsführergehältern
- Ggf. Mitgliedschaft in der gesetzlichen Sozialversicherung
- Möglichkeit steuerlich anerkannter Pensionszusagen oder anderer betrieblicher Altersvorsorgen
- Bei (langfristiger) Thesaurierung der Gewinne geringere Ertragsteuerbelastung

Folie 14

1.2 Nachteile der GmbH (auch für Kleinunternehmer)

- Einziger Nachteil gegenüber anderen Gesellschaftsformen:
GmbH-rechtliche Formalismen (Beurkundungserfordernisse etc.)

Folie 15

Inhaltsübersicht

2. Finanzielle Aspekte

- 2.1 Geschäftsführervergütung und Tantieme
- 2.2 Ausschüttungen vs. Entnahmen
- 2.3 Grundlagen der Besteuerung
- 2.4 Jahresabschluss

Folie 16

2.1 Geschäftsführervergütung und Tantieme

- Vergütung
 - Geschäftsführer = Angestellter der GmbH, Gehalt
 - Gesellschafter-Geschäftsführer: Angemessenheit der Gesamtvergütung prüfen
 - Angemessenes Maß übersteigende Vergütungen = verdeckte Gewinnausschüttungen
 - Angemessenheit orientiert sich an Dritt-/Fremdvergleich



Folie 17

2.1 Geschäftsführervergütung und Tantieme (Forts.)

- Tantiemen müssen
 - i.d.R. am Gewinn der GmbH orientiert sein und
 - sollten maximal 25 % der Gesamtbezüge (incl. Pensionszusagen) ausmachen

Folie 18

2.2 Ausschüttung vs. Entnahme

- Entnahme
 - Erwirtschaftete Gewinne
 - stehen der GmbH selbst zu
 - sind von dieser zu versteuern
 - können nicht ohne weiteres durch die Gesellschafter entnommen werden
 - Grundlage für Gewinnauszahlung: Gewinnverwendungsbeschluss



Folie 19

2.2 Ausschüttung vs. Entnahme (Forts.)

- Ausschüttung
 - Verdeckte Gewinnausschüttungen: Zuwendungen der GmbH an Gesellschafter, die
 - weder Entgelt für erbrachte Leistungen sind
 - noch auf einem Ausschüttungsbeschluss beruhen
 - Gewinnausschüttungen unterliegen der Abgeltungsteuer

Folie 20

2.3 Grundlagen der Besteuerung

- Die GmbH unterliegt der
 - Körperschaftsteuer (zzgl. Soli)
 - Gewerbesteuer
 - Umsatzsteuer
- Geschäftsführergehälter und sonstige Vergütungen an Gesellschafter (z.B. Mieten): Betriebsausgaben, Voraussetzungen:
 - Angemessenheit,
 - Vorliegen einer rechtswirksamen, schriftlichen Vereinbarung, die im Leistungszeitpunkt bereits bestand (Rückwirkungsverbot)
- Ausschüttungen unterliegen beim Gesellschafter der Abgeltungsteuer



Folie 21

2.3 Grundlagen der Besteuerung

- Grundsätze der GmbH-Besteuerung - Gesellschaftsebene
 - Gewerbesteuerbelastung abhängig vom Hebesatz der Gemeinde
Bsp: bei 450 % Hebesatz = 15,75 % vom Gewinn
 - Körperschaftsteuer = 15 % vom Gewinn
 - Solidaritätszuschlag = 5,5 % der Körperschaftsteuer
 - entspricht einer Gesamtbelastung von 31,575 %

Folie 22

2.3 Grundlagen der Besteuerung

- Grundsätze der GmbH-Besteuerung - Gesellschafterebene

Ausschüttung

Abgeltungsteuer

- 25 % fester Steuersatz
- + Soli 5,5 %
- + Kirchensteuer 8 % / 9 %

Teileinkünfteverfahren

- 60 % steuerpflichtig mit persönlichem Steuersatz
- auf Antrag
- bei Beteiligung > 25 % oder
- bei Beteiligung > 1 % und Anstellungsvertrag

Folie 23

2.4 Jahresabschluss

- Aufstellung des Jahresabschlusses durch die Geschäftsführer
 - Bilanz
 - Gewinn- und Verlustrechnung
 - Anhang
 - Ggf. Lagebericht
- Feststellung des Jahresabschlusses durch Gesellschafter



Folie 24

2.4 Jahresabschluss

- Jahresabschluss grundsätzlich Grundlage der steuerlichen Gewinnermittlung
- Ist die GmbH keine kleine Kapitalgesellschaft (= zwei der nachfolgenden Kriterien sind überschritten: Bilanzsumme über 4,84 Mio. €, Umsatz über 9,68 Mio. €, mehr als 50 Arbeitnehmer), besteht Prüfungspflicht



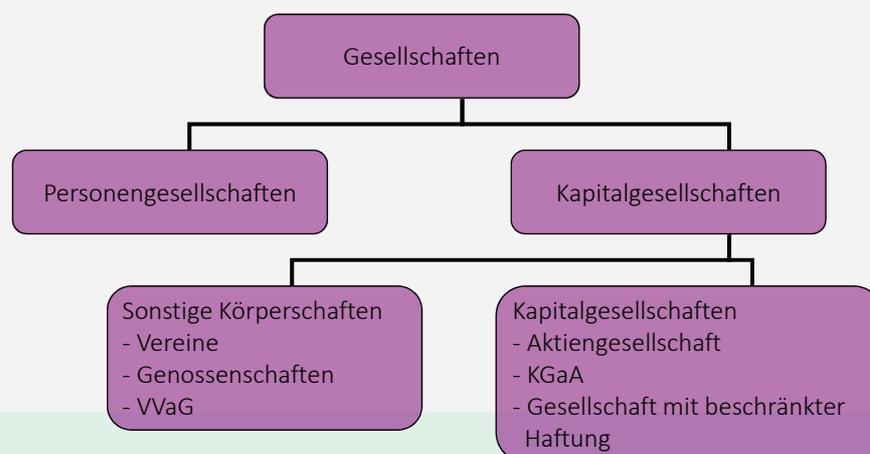
Folie 25

Inhaltsübersicht

- 3. Rechtsformvergleiche
 - 3.1 Kapitalgesellschaft vs. Personengesellschaft
 - 3.2 GmbH vs. Einzelunternehmen

Folie 26

3.1 Kapitalgesellschaft vs. Personengesellschaft



Folie 27

3.2 GmbH vs. Einzelunternehmen

Ausgangslage Beispiel:

Einkünfte aus Einzelunternehmen:

50.000,00 EUR

Geschäftsführergehalt zzgl. Tantieme:

41.000,00 EUR

	Liquidität	steuerliche Gewinnentwicklung	
		EU	GmbH
vorläufiger Gewinn	50.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €
Privatentnahme / GF gehalt	36.000,00 €	0,00 €	36.000,00 €
Tantieme	5.000,00 €	0,00 €	5.000,00 €
Altersvorsorge	6.000,00 €	0,00 €	6.000,00 €
verbleibender Gewinn	3.000,00 €	50.000,00 €	3.000,00 €
Gewerbesteuer		4.016,25 €	472,50 €
Körperschaftsteuer zzgl. Soli		0,00 €	474,75 €
Bilanzgewinn		45.983,75 €	2.052,75 €
BM G zur Einkommensteuer		50.000,00 €	41.000,00 €
unterstellter Durchschnittsteuersatz	21%	10.500,00 €	8.610,00 €
abzgl. Anrechnung der Gewerbesteuer		3.391,50 €	0,00 €
festzusetzende Einkommensteuer		7.108,50 €	8.610,00 €
Gesamtsteuerbelastung		11.124,75 €	9.557,25 €
Differenz			1.567,50 €
25% Abgeltungsteuer Vollausschüttung			541,41 €

Folie 28

3.2 GmbH vs. Einzelunternehmen

Ausgangslage Beispiel:

Einkünfte aus Einzelunternehmen:

200.000,00 EUR

Geschäftsführergehalt zzgl. Tantieme :

101.000,00 EUR

	Liquidität	steuerliche Gewinnentwicklung	
		EU	GmbH
vorläufiger Gewinn	200.000,00 €	200.000,00 €	200.000,00 €
Privatentnahme / GF gehalt	96.000,00 €	0,00 €	96.000,00 €
Tantieme	5.000,00 €	0,00 €	5.000,00 €
Altersvorsorge	6.000,00 €	0,00 €	6.000,00 €
verbleibender Gewinn	93.000,00 €	200.000,00 €	93.000,00 €
Gewerbesteuer		27.641,25 €	14.647,50 €
Körperschaftsteuer zzgl. Soli		0,00 €	14.717,25 €
Bilanzgewinn		172.358,75 €	63.635,25 €
BM G zur Einkommensteuer		200.000,00 €	101.000,00 €
unterstellter Durchschnittsteuersatz	36% / 30%	72.000,00 €	30.300,00 €
abzgl. Anrechnung der Gewerbesteuer		23.341,50 €	0,00 €
festzusetzende Einkommensteuer		48.658,50 €	30.300,00 €
Gesamtsteuerbelastung		76.299,75 €	59.664,75 €
Differenz			16.635,00 €
25% Abgeltungsteuer Vollausschüttung			16.783,80 €

Folie 29

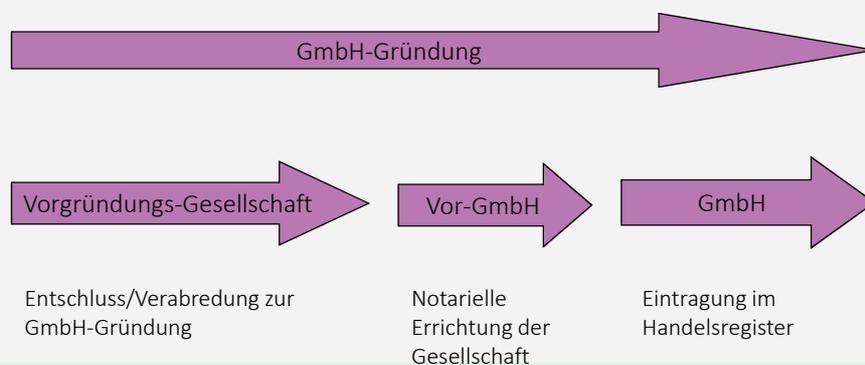
Inhaltsübersicht

4. Gründung der GmbH / Umwandlung

- 4.1 Entschluss / Verabredung zur GmbH-Gründung
- 4.2 Eigenkapitalvoraussetzungen
- 4.3 Gesellschaftsvertrag (Satzung)
- 4.4 Eintragung im Handelsregister
- 4.5 Umwandlung

Folie 30

4.1 Entschluss / Verabredung zur GmbH-Gründung



Folie 31

4.2 Eigenkapitalvoraussetzungen

- Grundsätzlich: Mindestkapital von 25.000 €
- Aufteilung in Geschäftsanteile: Mindestbetrag je 1 €
- Übernahme mehrerer Geschäftsanteile bei Gründung durch ein und denselben Gesellschafter möglich
- Erbringung in bar oder als Sacheinlage
- Minimale Einzahlung vor Eintragung: 12.500 €
- Alternative zur GmbH: „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ mit Mindestkapital zwischen 1 € und 24.999 €



Folie 32

4.3 Gesellschaftsvertrag/Satzung – Mindestinhalt

- Satzung als „Grundgesetz der Gesellschaft“
- Mindestinhalt:



Firma, Sitz



Gegenstand
des
Unternehmens



Höhe des
Stammkapitals
/Übernahme
der Geschäfts-
anteile



Etwaige Sonder-
leistungen der
Gesellschafter



Zeitliche
Beschränkungen
der Gesellschaft

Folie 33

4.3 Gesellschaftsvertrag / Satzung – weitere Inhalte

- Weitere Inhalte der Satzung sind z.B. Regelungen über:
 - Festlegung von Sacheinlagen
 - Möglichkeit der Forderung von Nachschüssen
 - Einziehung von Geschäftsanteilen
 - Übernahme der Gründungskosten durch die Gesellschaft
 - Beschränkungen der Geschäftsführungsbefugnis
 - Qualifizierte Mehrheiten für (bestimmte) Gesellschafterbeschlüsse



Folie 34

4.4 Eintragung im Handelsregister

- Eintragung konstitutiv
- Registeranmeldung
- Erforderliche Unterlagen:
 - Satzung
 - Versicherung, dass das Stammkapital zur freien Verfügung der Geschäftsführung erbracht wurde
 - Inländische Geschäftsanschrift
 - Versicherung, dass keine Bestellungen-Hindernisse nach § 6 Abs. 2 GmbHG in der Person des Geschäftsführers vorliegen

Handelsregister B des Amtsgerichts Stuttgart	Abt. Wiedergabereg. Abruf vor
-Ausdruck-	Seite 1
<p>1. Anzahl der bisherigen Eintragungen: 1</p> <p>2. a) Firma: SIS GmbH Versicherungsmakler Finanzdienstleister</p> <p>b) Sitz, Niederlassung, Zweigniederlassungen: Reutlingen</p> <p>c) Gegenstand des Unternehmens: Bereitstellung von Finanzdienstleistungen aller Art</p> <p>3. Grund- oder Stammkapital: 26.000,00 EUR</p> <p>4. a) Allgemeine Vertretungsregelung:</p>	

Folie 35

4.5 Umwandlung

Die Erschienene ließ folgende

**Ausgliederung aus dem Vermögen eines Einzelkaufmanns
durch Neugründung einer GmbH**

beurkunden und erklärte:

I.

Vermögensübertragung

1

Folie 36

4.5 Umwandlung

- Ausgliederung aus dem Vermögen eines Einzelkaufmanns durch Neugründung einer GmbH
 - Rückwirkend 8 Monate möglich (31.12. des Vorjahres)
 - Eintragung des Einzelunternehmens in das Handelsregister als Kaufmann
 - Bilanz zum 31.12. des Vorjahres notwendig

III.

Ausgliederungstichtag

Die Übernahme des vorbezeichneten Vermögens erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2016.

Vom 01.01.2017 an gelten alle Handlungen und Geschäfte des einzelkaufmännischen Unternehmens, die das übertragene Vermögen betreffen, als für Rechnung der Firma

Folie 37

4.5 Umwandlung

- Ausgliederung aus dem Vermögen eines Einzelkaufmanns durch Neugründung einer GmbH
 - Gesamtrechtsnachfolge, d.h. alle Aktiva und Passiva möglich, wenn Eigenkapitalausweis in Schlussbilanz mind. 25.000 TEUR
 - Nachweis der Werthaltigkeit zum Zeitpunkt der Ausgliederung

Die Übertragung der Aktiva und Passiva sowie des Firmenwertes des einzelkaufmännischen Unternehmens erfolgt zu Buchwerten, die mindestens 25.000,00 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) betragen.

Das Einzelunternehmen verfügt über keinen Grundbesitz.

Folie 38

Inhaltsübersicht

6. Beendigung der GmbH
 - 6.1 Liquidation
 - 6.2 Insolvenz
 - 6.3 Nachfolge/Verkauf

Folie 39

Inhaltsübersicht

7. Alternativen zur GmbH

- 7.1 Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt)
- 7.2 Englische Ltd.
- 7.3 GmbH & Co. KG

Folie 40



- Simone Dieckow
- Beruf: Steuerberaterin
Kanzleisitz: Dessau-Roßlau
- Spezialisierungen:
 - Existenzgründungs- und Erweiterungsberatung
 - Beratung von GmbH, Personengesellschaften
 - Unternehmensumstrukturierungen
 - Sanierungsberatung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Folie 41

ETL

ETL Steuerberatung



Drei Mal in Sachsen-Anhalt
für Sie zu erreichen

in Dessau-Roßlau, Bernburg und
Staßfurt

Haftungsfalle Geschäftsführer?

Wissenswertes zur persönlichen Haftung
des GmbH-Geschäftsführers

Rechtsanwalt Guido Brenke | Haftungsfalle Geschäftsführer?

Ihr Referent:



- Name: Guido Brenke
- Beruf: Rechtsanwalt
- Kanzleisitz: Potsdam
- Arbeitsort: bundesweit

- Tätigkeitsschwerpunkte:
 - Arbeitsrecht
 - Gesellschaftsrecht
 - Vertragsrecht
 - Unternehmerberatung

Rechtsanwalt Guido Brenke | Haftungsfalle Geschäftsführer?

Grundsätzliches

- GmbH und UG (haftungsbeschränkt) = Kapitalgesellschaften
- grds. Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen
- dementsprechend grds. keine persönliche Haftung

Bei „Schönwetterlage“:

keine Gefahr für den Geschäftsführer

Pflichten des Geschäftsführers

- Kapitalerhaltung
- Pflicht zur ordnungsgemäßen Buchführung
- Einhaltung von Weisungen der Gesellschafterversammlung
- Einhaltung satzungs- und vertragsgemäßer Beschränkungen
- Einhaltung der sonstigen gesetzlichen Vorschriften

§ 43 Abs. 1 GmbHG:

Die Geschäftsführer haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

§ 43 Abs. 2 GmbHG:

Geschäftsführer, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft solidarisch für den entstandenen Schaden.

Folgen von Pflichtverletzungen

Unterscheidung:

- Innenhaftung = Haftung ggüb. der Gesellschaft
- Außenhaftung = Haftung ggüb. Dritten

- Strafrechtliche Verantwortlichkeit
- Verstöße gegen Bußgeldvorschriften

Innenhaftung

Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes

-> unbestimmter Rechtsbegriff

- Ordnungsmäßigkeit
Planung, Vorbereitung, Durchführung der Geschäftsvorfälle
- Rechtmäßigkeit
Einhaltung von Gesetzen, Satzung, Weisungen, Verträgen etc.
- Zweckmäßigkeit
Blick auf Gewinnerzielung, Anwendung der erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen

Voraussetzungen der Haftung nach § 43 GmbHG:

- Pflichtverletzung
- Kausal hervorgerufener Vermögensschaden der Gesellschaft
- Verschulden des Geschäftsführers (Vorsatz oder Fahrlässigkeit)

Erfaßt sind **alle** Pflichtverletzungen

Innenhaftung

- Abschluß ungünstiger Verträge/unzureichende Auftragskalkulation
- Mangelndes Forderungsmanagement/mangelnde Bonitätsprüfung
- Abschluß von Risikogeschäften
- Geschäftsführungsbeschränkungen/Weisungen Gesellschafterversammlung
- Nicht rechtzeitige Offenlegung des Jahresabschlusses
- Unterbliebene Anmeldung von Kurzarbeit
- Kreditgefährdung/Rufschädigung durch unbegründeten Insolvenzantrag
- Vornahme von Zahlungen trotz Insolvenzreife, § 64 GmbHG
- Fehlerhafte Behandlung von Lohnpfändungen bei Arbeitnehmern der GmbH
- Persönlichkeitsrechtsverletzungen („Mobbing“), Verstöße gg. das AGG

Der bei der Gesellschaft eintretende Schaden kann beim die Schadensursache setzenden Geschäftsführer liquidiert werden.

Innenhaftung

Häufige Irrtümer eines Geschäftsführers:

„Mir passiert nichts, ich habe ein gutes Verhältnis zu den Gesellschaftern.“

„Ich bin alleiniger Gesellschafter-Geschäftsführer. Ich bestimme, ob die Gesellschaft gegen mich als Geschäftsführer vorgeht.“

- Das muß nicht immer so bleiben („bei Geld hört die Freundschaft auf“)
- Wechsel auf Gesellschafterebene (Verkauf, Nachrücken von Erben)
- Im Insolvenzfall kommt der Insolvenzverwalter
- auch außerhalb einer Insolvenz können Gesellschaftsgläubiger in sämtliche Vermögenswerte der Gesellschaft vollstrecken bzw. Ansprüche der Gesellschaft gegen Dritte pfänden, insb. auch Schadensersatzansprüche gegen den Geschäftsführer

Außenhaftung/strafrechtliche Verantwortlichkeit

Häufigste Fallgestaltung: Schadensverursachung bei Dritten durch deliktisches Handeln des Geschäftsführers
(sog. unerlaubte Handlungen durch Verletzung von Schutzgesetzen)

- Auftragserteilungen in der Krise oder bei Insolvenzreife, § 263 StGB
- Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen, § 266 a StGB
- Nichterfüllung der steuerlichen Pflichten, § § 34, 69 AO
- Verletzung der Buchführungspflicht, § 283 b StGB
- Verspäteter oder unterlassener Insolvenzantrag, § 15 a InsO
- Unrichtige Angaben beim Handelsregister, § 82 GmbHG

Exkurs: Haftung bei Insolvenzverschleppung

Der Geschäftsführer ist verpflichtet, bei Insolvenzreife spätestens binnen dreier Wochen Insolvenzantrag zu stellen.

Insolvenzreife = Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung

Zahlungsunfähigkeit:

Voraussichtliche, dauerhafte und nicht nur vorübergehende Unfähigkeit, laufende Verbindlichkeiten vollständig zu begleichen.

Überschuldung:

Aktivvermögen der Gesellschaft deckt die Verbindlichkeiten nicht.

Exkurs: Haftung bei Insolvenzverschleppung

Haftungsfolgen

Altgläubiger:

Waren bereits zur Zeit der gebotenen Antragstellung Gläubiger.

Altgläubiger haben Anspruch auf den sog. Quotenschaden, für den der Geschäftsführer persönlich haftet.

Neugläubiger:

Wurden erst nach dem Zeitpunkt der gebotenen Antragstellung Gläubiger.

Neugläubiger können den Ersatz des gesamten negativen Interesses verlangen, auf das der Geschäftsführer persönlich in Anspruch genommen werden kann.

Beispiel: Verstöße gegen das Mindestlohngesetz

Ausgewählte Beispiele für Bußgeldtatbestände:

- Verstoß gegen Aufzeichnungspflichten
- Nichteinhaltung der Lohnzahlungsfrist
- Unterschreitung des Mindestlohnes
- Beauftragung von Nachunternehmern, von denen der Geschäftsführer weiß oder fahrlässig nicht weiß, daß dieser den Mindestlohn nicht zahlt oder nicht rechtzeitig zahlt (tritt ggf. neben die Innenhaftung aufgrund der Bürgenhaftung der Gesellschaft in solchen Fällen)
- ...

Außenhaftung

Neben deliktischen Ansprüchen kommen vertragliche Haftungstatbestände beim Geschäftsführer in Betracht:

- Bürgschaften
- Schuldbeitritte
- Schuldanerkenntnisse
- Garantieverprechen

sofern der Geschäftsführer bewußt im eigenen Namen, aber im Interesse der Gesellschaft handelt, oder

- **Rechtsscheinhaftung**

der Wille, in der Eigenschaft als Geschäftsführer der Gesellschaft zu handeln, tritt nicht deutlich zu Tage

Ratschläge zur Vermeidung von Haftungsfallen

- Gesellschafterbeschlüsse über wichtige Fragen einholen
- Die Gesellschafterversammlung um Entlastung ersuchen
- Auf Haftungsfreistellung/Haftungsbeschränkung hinwirken

- Schriftliche Dokumentation relevanter Entscheidungen

Warum ist die Dokumentation so wichtig?

BGH: Beweislastumkehr zu Lasten des Geschäftsführers

Geschäftsführer muß sich entlasten

- In der Krise sofort Berater aufsuchen
- Erwägung: Geschäftsführer-Haftpflichtversicherung abschließen

Finale: D & O Versicherung („Directors & Officers“)

- Abschluß durch Unternehmen
- Haftpflicht- und Rechtsschutzfunktion (Abwehr unberechtigter Ansprüche)
- Versichert sind Geschäftsführer, Aufsichts- u. Beiräte, ggf. auch leitende Angestellte
- Tritt nicht bei Vorsatz ein
- Absicherung gegen Ansprüche Dritter und der GmbH
- Nur Vermögensschäden, keine Personen- und Sachschäden
- Keine Absicherung gegen Geldstrafen, Geldbußen oder Vertragsstrafen
- Selbstbeteiligung i.d.R. 10 %

- **Achtung:**

Es kommt nicht auf den Zeitpunkt des Schadensereignisses an; wichtig ist, daß Versicherung bei Anspruchserhebung noch besteht. Wichtig ist daher, daß sie auch nach Ausscheiden des GF fortgeführt wird.

Der Nachmeldezeitraum sollte sinnvoller Weise 5 Jahre betragen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Rechtsanwalt Guido Brenke

ETL Rechtsanwälte GmbH

Alt Nowawes 67

14482 Potsdam

Tel.: 0331-96725400

Fax: 0331-96725403

potsdam@etl-rechtsanwaelte.de

WWW.ETL-RECHTSANWAELTE.DE